

# Text (Teil B)

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Großensee ist die Änderung der Gebietsausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen in Flächen für den Gemeinbedarf.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

## 6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün ist als Blühstreifen auszubilden. Die Einsaat mit heimischen Wildgräsern und -kräutern ist zulässig. Die Pflege erfolgt durch eine zweischürige Mahd. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 12 gelten fort.

## Hinweise

Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur gebietseigenes Saatgut aus dem entsprechenden Vorkommensgebiet zu verwenden. Die Aufbringung von Mutterboden sollte unterbleiben.

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Die Baufeldfreimachung hat zwischen Anfang September und Mitte März zu erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Bodenbrütern besetzt sind.

Im Geltungsbereich sind für die Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien sind Fallenwirkungen, z.B. durch Oberflächenentwässerung oder Kantsteine, zu vermeiden.

Gemeinde Großensee, Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung  
Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 27.10.2020



**stolzenberg@planlabor.de**